



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Einschreiben

Schweizerischer Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWBRD.568
Unser Zeichen: so

Sarnen, 28. Oktober 2015

Gesuch um Entlassung der Auen Laui und Steinibach aus dem Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frauen Bundesrätinnen
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Kantonsrats vom 12. März 2015 aufgrund einer überwiesenen Motion unterbreiten wir Ihnen das vorliegende Gesuch, mit der Bitte unseren Anträgen zu entsprechen.

I. Antrag

1. Das im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung aufgeführte Objekt Nr. 101, Laui, Giswil, sei aus dem Bundesinventar (SR 451.31) zu entlassen.
2. Das im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung aufgeführte Objekt Nr. 102, Steinibach, Giswil und Sarnen, sei aus dem Bundesinventar (SR 451.31) zu entlassen.

II. Formelles

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist der Bundesrat zuständig für die Entlassung eines Gebiets aus dem Bundesinventar.

III. Begründung

Wir beantragen Ihnen aus folgenden für den Kanton Obwalden und seine Bevölkerung gewichtigen Gründen die Entlassung der beiden Schutzgebiete aus dem Bundesinventar:

Hochwasserschutz ist stärker zu gewichten als Auenschutz

Das öffentliche Bedürfnis nach Hochwasserschutz und Sicherheit ist vorliegend stärker zu gewichten als der Auenschutz. Die Laui und der Steinibach sind Wildbäche mit grossem Schadenpotenzial. Ins-

besondere die Laui führt mitten durch besiedeltes Gebiet. Der diesbezügliche Hochwasserschutz ist für die Standortgemeinden Giswil und Sarnen von eminenter Wichtigkeit. Für die Sicherheit der Bevölkerung und zur Vermeidung von grossen Schäden an Sachwerten sollen und müssen nötige bauliche Massnahmen umgesetzt werden können. Durch den Auenchutz werden diese vorliegend erschwert, verzögert und verteuert. Die Entlassung der beiden Objekte aus dem Bundesinventar soll eine zeitnahe Erreichung der nötigen Schutzziele ermöglichen.

Einschätzung der Gefährdung durch Hochwasser hat sich verändert

Die Auen Laui und Steinibach sind seit 1992 im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung aufgeführt. Heute wird die Gefahr, welche von Extremwettersituationen ausgeht, deutlich höher eingeschätzt als damals. Mit der Entlassung der beiden Objekte aus dem Bundesinventar werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, damit notwendige Hochwasserschutzmassnahmen ohne zeitliche und kostentreibende Verzögerungen realisiert werden können.

Auenschutz behindert touristische Entwicklung der Gemeinde Giswil

Giswil ist auf eine Entwicklung angewiesen. Dabei spielt der sanfte Tourismus als Wirtschaftsfaktor eine zentrale Rolle. Dieser soll – wie in den entsprechenden Richtplänen festgelegt – durch Anlagen für sportliche und gesellschaftliche Events gefördert werden. Insbesondere für den Mountainbikesport besteht in der Region ein grosses Potenzial. Der Auenchutz erschwert oder verhindert diese Entwicklung.

Wir möchten zudem deutlich festhalten, dass in der kantonalen Richtplanung wie auch in der Langfriststrategie 2022+ grosser Wert auf den Erhalt einer naturnahen Landschaft und auf den Schutz der wertvollen Biotope gelegt wird.

Naherholungsgebiet darf den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht entzogen werden

Die Gebiete Laui und Steinibach sind wichtige und beliebte bestehende Naherholungsgebiete für die regionale Bevölkerung und sollen ihr auch in Zukunft zur Verfügung stehen. Ein umfassender Auenchutz würde dies nicht zulassen (Betretungsverbote).

Loui und Steinibach sind atypische Auen

Sowohl im Gebiet Laui wie auch im Gebiet Steinibach beträgt das topografische Gefälle 6,5 Prozent. Charakteristisch für Auenlandschaften ist jedoch flacheres Gelände, in dem regelmässige Schwankungen des Wasserspiegels bzw. sich verändernde Gerinneläufe zu beobachten sind. Insofern sind die Gebiete Laui und Steinibach eher als Wildbäche statt als Auen zu klassifizieren. Dafür spricht auch die Tatsache, dass typische Auengewächse keine Chance auf Entwicklung haben, weil solche nach jedem grösseren Wasseranfall mitgerissen werden und sich damit das ganze Gebiet laufend verändert. Auenschutz dient unter anderem dem Grundwasserschutz. Dieses Argument greift bei den Objekten Laui und Steinibach nicht, da der Nutzen für den Grundwasserschutz hier marginal ist. Eine Entlassung der Objekte Laui und Steinibach erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Überdurchschnittlich hoher Flächenanteil an Biotopen von nationaler Bedeutung

Obwalden weist im nationalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Flächenanteil an Biotopen nationaler Bedeutung (Auen, Moore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen/-weiden) auf. Der Kanton erreicht einen Anteil von rund 5 Prozent an der Kantonsfläche (CH: 1,8%). Bundesrätin Doris Leuthard hat anlässlich der Sonder-Plenarversammlung BPUK am 30. April 2015 im Zusammenhang mit der Strategie Biodiversität Schweiz folgende Aussage gemacht: „Die Kantone müssen sich halt wehren bezüglich zu vieler Schutzgebiete“. Mit vorliegendem Gesuch wehrt sich der Kanton Obwalden gegen zwei Schutzgebiete.

Widerstand in der Bevölkerung

Die entsprechende Motion wurde im Kantonsrat mit einer grossen Mehrheit überwiesen. Überdies hat sich die Bevölkerung von Sarnen und Giswil auf verschiedene Weise gegen das geplante Reglement und damit die Unterschutzstellung geäussert.

Obwalden geht auch ohne Auenverordnung verantwortungsvoll mit der Natur um

Im Kanton Obwalden ist man sich einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur gewohnt. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die beiden Gebiete Laui und Steinibach bisher auch ohne diesbezügliche Schutzmassnahmen sehr gut erhalten werden konnten. Es sind sogar zwei Umweltpreise

für die gute Erhaltung verliehen worden: Der Binding Preis (1988) und der Unterwaldner Naturschutzpreis (1990).

Befürchtung vor behördlicher Willkür

Seitens der Behörden der Gemeinden Sarnen und Giswil bestehen dahingehende Bedenken, dass der Interpretationsspielraum der kantonalen Reglemente oder auch der nationalen Auenverordnung eine behördliche Willkür begünstigen könnte. Zwar erscheinen die vorgeschlagenen Reglemente moderat. In Zukunft könnten jedoch strengere Regelungen gefordert werden.

Im Auenperimeter gelten bereits Wasserbaugesetz und Waldgesetz

Im Auenperimeter gelten bereits die Vorgaben des Wasserbaugesetzes sowie des Waldgesetzes. Eine zusätzliche Regelung durch den Auenschutz ist insofern nicht notwendig.

Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte, unserem Gesuch zu entsprechen.

Bei allfälligen Rückfragen sowie für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ansprechperson ist Regierungsrat Paul Federer, Vorsteher Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter

Beilage:
– Fotodokumentation